

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.09.2018

### **Kommunale Maßnahmen zur Luftreinhaltung**

**hier: Beantwortung einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 11.04.2018 (AN/0523/2018)**

**Frage 1: „Welche der 56 am runden Tisch erarbeiteten Maßnahmen liegen in der Durchführungshoheit der Stadt?“**

Antwort der Verwaltung:

Die vom Runden Tisch zur Luftreinhaltung erarbeiteten Maßnahmen wurden in der Ratssitzung am 06.02.2018 beraten. Der Beschluss sieht vor, dass einige der Maßnahmen zusammengelegt, nicht weiter verfolgt oder priorisiert behandelt werden sollen (vgl. Vorlagen-Nr.: 3428/2017).

Als Anlage beigefügt ist ein Überblick über den durch den Ratsbeschluss geänderten Maßnahmenkatalog. Die in der Durchführungshoheit der Stadt liegenden Maßnahmen sind grau unterlegt.

**Frage 2: „Für welche von diesen (unter 1.) laufen bereits die Planungen und Umsetzungen?“**

Antwort der Verwaltung:

Die bereits laufenden Planungen und Umsetzungen können der Spalte „Sachstand zum 01.06.2018“ in der beigefügten Anlage entnommen werden.

Die Umsetzung der mobilitätsbezogenen Maßnahmen wird von der am 29.05.2018 gebildeten Arbeitsgruppe „Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung“ koordiniert und überwacht. Die Federführung hierfür hat das Dezernat für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur.

Alle übrigen Maßnahmen werden federführend durch das Dezernat für Soziales, Integration und Umwelt koordiniert.

**Frage 3: „Gibt es bei den Maßnahmen, welche nicht zur Gänze in der Durchführungshoheit der Stadt liegen, mögliche Teilbereiche, die ohne Bezirksregierung von der Stadt umsetzbar sind und wenn ja welche?“**

Antwort der Verwaltung:

- „Blaue Plakette“: Die Rechtsgrundlage zur Beschilderung und die einvernehmlich herzustellende Abgrenzung des betroffenen Bereichs im Luftreinhalteplan fehlen und können durch die Stadt nicht selbstständig erlassen werden.
- „Erhöhung der Auslastung beim MIV“: Die Umsetzung privater Dienstangebote obliegt nicht der Stadt. Von der Stadt beauftragte Dienste müssten im Wettbewerb vergeben werden und sind auf Zulässigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz zu prüfen.
- „Erweiterung der Umweltzone bis zur Stadtgrenze“: Die Rechtsgrundlage zur Beschilderung und die einvernehmlich herzustellende Abgrenzung des betroffenen Bereichs im Luftreinhalteplan fehlen und können durch die Stadt nicht selbstständig erlassen werden.

- „Transitverbot für LKW“: Für den Erlass entsprechender verkehrsrechtlicher Einschränkungen fehlen die zugehörigen Abwägungsgrundlagen. Diese Maßnahme beträfe mit dem Einbezug von Bundesstraßen auch den regionalen Verkehr. Eine Anordnung ohne die Abstimmung mit der zugehörigen Aufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung hat wenig Aussicht auf Bestand. Ein Transitverbot für LKW könnte dann umgesetzt werden, wenn die Bezirksregierung dies als Maßnahme für den Luftreinhalteplan aufnimmt.
- „Pfortnerampeln“: Eine entsprechende Regelung hat absehbar Auswirkungen auf den Verkehrsablauf im übergeordneten Verkehrsnetz und ist mit der Bezirksregierung abzustimmen, da hieraus Gefährdungssituationen erwachsen können.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV- Bussonderfahrstreifen“: Die Maßnahme ist unkonkret. Die verkehrsrechtliche Anordnung muss - den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - die Funktionalität des Verkehrsnetzes, insbesondere im übergeordneten Verkehrsnetz der Bundes- und Landesstraßen, erhalten bleiben. Die Anordnung ohne Beachtung zugehöriger Rahmenbedingungen hat wenig Aussicht auf Bestand.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV - Ertüchtigung der Ost-West-Achse“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV - Verlängerung Linie 7“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV- Verlängerung Linie 13, linksrheinisch“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV- Verlängerung Linie 13, rechtsrheinisch“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV - Stadtbahnanbindung Neubrück“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV - Stadtbahnanbindung Flittard und Mülheim Süd“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV - Stadtbahnanbindung Rondorf/Meschenich Nord“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.
- „Ausbau und Förderung des ÖPNV - Stadtbahnanbindung Widdersdorf“: Die Maßnahme bedarf des Baurechts unter Beteiligung der zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Bezirksregierung.

**Frage 4: „Für welche von diesen (unter 3.) laufen bereits die Planungen und Umsetzungen?“**

Antwort der Verwaltung:

Die bereits laufenden Planungen und Umsetzungen können der Spalte „Sachstand zum 01.06.2018“ in der beigefügten Anlage entnommen werden.

**Anlagen:**

1. Maßnahmenkatalog „Luftreinhaltung“ nach Ratsbeschluss vom 06.02.2018 und Umsetzung der mobilitätsbezogenen Maßnahmen, Stand: 01.06.2018

Gez. Blome